2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden-Württemberg (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

2.1.1 Fassaden- und Wandgestaltung

Bei der Gestaltung der Fassaden sind keine reinen Primär- und Sekundärfarben, keine Neon- oder glänzenden Farben, sondern nur gebrochene Farbtöne zulässig. Ebenso sind blendende Materialien, ausgenommen bei Fenstern und Photovoltaikanlagen, unzulässig.

2.1.2 Dachgestaltung

Die zulässigen Dachneigungen und Dachformen sind durch Planeinschrieb vorgeschrieben.

Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig. Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, ebenso wie Solardächer.

Dächer von 0°- 6 °sind auf über 50% der Dachfläche dauerhaft extensiv oder intensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Staffelgeschosse, die als Dachterrasse genutzt werden.

2.2 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke, Plätze für bewegliche Abfallbehälter (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen nicht als offene Lagerflächen verwendet werden.

Dauerhafte Plätze für Abfallsammelbehälter sowie Lagerplätze sind, sofern sie von dem öffentlichen Straßenraum oder Nachbargrundstücken einsehbar sind, einzuhausen oder einzugrünen.

2.3 Antennen und Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 LBO)

Außenantennen (inkl. Satellitenempfangsanlagen) sind nur auf Dächern der Gebäude unter Wahrung eines Mindestabstands von 3,00 m zur straßenseitigen Dachtraufe zulässig.

Neue Niederspannungsleitungen müssen unterirdisch geführt werden.